

30.10.2007

Sitzungsvorlage Nr. 188/07

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	19.11.2007
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	04.12.2007
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	04.12.2007
Organisationseinheit	Natur und Umwelt	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	Haushaltsjahr	2008
Produktgruppen-Nr.	69.03 , Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft	Sachkonto	
Produkt-Nr.	69.03.02 , Kommunale Abfallentsorgung und -beratung	Finanzielle Auswirkungen	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die der Drucksache als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999

Begründung der Vorlage

Mit der Drucksache 156/07 wurde die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Unna (AWK) in der Entwurfsfassung vom 06.03.2007 vom Kreistag am 11.09.2007 einstimmig bei insgesamt 5 Enthaltungen beschlossen.

Abgesehen von einem stark kontrovers diskutierten Einzelthema, nämlich der immer noch sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Sperrmüllverwertung in den einzelnen Kommunen, das auch bereits aus der veränderten Gebührengestaltung in 2006 Gegenstand der Diskussion war, wurde der Entwurf von allen Kommunen einheitlich positiv bewertet und im Kreistag mit der Maßgabe beschlossen, den Prozess der Harmonisierung der Sperrmüllsammlung zwischen den einzelnen Kommunen weiter zu begleiten und zu moderieren.

Ein weiterer Schwerpunkt findet sich in der künftigen Verpflichtung der Kommunen des Kreises, die Input-Mengen auf den Wertstoffhöfen einschließlich des dort angelieferten Sperrmülls entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben der vom Kreis mit der Verwertung beauftragten GWA zu überlassen.

Alle Kommunen haben entsprechend signalisiert, dass sie der bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur Überlassung des gesamten Sperrmülls und der sonstigen Wertstoffe nachkommen werden.

Aus der Fortschreibung des AWK ergibt sich ein Anpassungsbedarf der Abfallentsorgungssatzung des Kreises in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.07.2004.

Neben einigen routinemäßigen redaktionellen Änderungen werden insbesondere im § 3, der Vorgaben zur Abfallverwertung und zu den Verpflichtungen der kreisangehörigen Kommunen für die zu verwertenden Abfälle enthält, die ergänzenden und klarstellenden Regelungen getroffen, um die mit dem fortgeschriebenen AWK formulierten „neuen Überlassungspflichten“ auch in der Abfallentsorgungssatzung des Kreises deutlicher als bisher und rechtlich verbindlich festzulegen.

Lesefassungen der überarbeiteten Satzung werden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Zu den Satzungsänderungen im einzelnen:

In der Vorbemerkung wird im Absatz 1 Bezug genommen auf die weitere Fortschreibung vom September dieses Jahres.

Absatz 2 wird systematisch neu gefasst und damit an die zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Vertragsstrukturen der Entsorgungsgesellschaften des Kreises angepasst.

Wegen des sachlich engen Zusammenhangs wird der bisherige § 6 Abs. 2 dort gestrichen und als neuer Absatz 3 in die Vorbemerkung einbezogen (Beleihung der GWA für gewerbliche Abfälle).

Im § 3 Abs. 1 wird die Zuständigkeit des Kreises für die Verwertung auch der sonstigen verwertbaren Abfallstoffe aus privaten Haushalten deutlicher heraus gestellt.

Dieser Intention dient auch der Einschub im Abs. 3.

In § 3 Abs. 3 wird mit (e) eine neue Regelung dahingehend getroffen, dass die Kommunen diejenigen Abfallstoffe für die keine gebührenrechtlichen Regelungen in der Abfallentsorgungsgebührensatzung des Kreises

getroffen werden (z.B. Alttextilien, Altreifen, Bauschutt, etc), mit befreiender Wirkung gegenüber dem Kreis mit der beauftragten GWA bzw. AKU abrechnen.

Im § 4 wird aufgrund der Änderungen der Entsorgungsverträge die VBU durch die AKU ersetzt.

§ 6 Abs. 2 wird hier gestrichen. Inhaltlich findet sich diese Darstellung nunmehr im Abs. 3 der Vorbemerkung.

Im § 7 wird die bislang dort genannte VBU gestrichen, da die GWA mit der Anpassung der Beleihung auch für die thermisch zu behandelnden gewerblichen Abfälle verantwortlich ist.

§ 10 Abs. 2 wird redaktionell angepasst.

Abs. 2 in § 11 erhält eine weitere klarstellende Regelung, die sich auf die Anlieferung von Abfällen durch von den Kommunen beauftragten Unternehmen bezieht (vgl. hierzu auch die Begründung zur vierten Änderungsatzung aus 2004 – Drucksache 93/04).

Im § 12 wird die Darstellung der zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen aktualisiert.

Hier steht die Deponie Dortmund – Nordost für die Entsorgung privater Haushaltsabfälle nicht mehr zur Verfügung und wurde deshalb gestrichen; die „Sortieranlage“ in Bönen wird in der derzeitigen Bezeichnung geführt.

In Abs. 2 wird im Zusammenhang mit der Anpassung des zur Anlage gehörenden Verzeichnisses der Zuordnung der überlassungspflichtigen Abfälle zu den einzelnen Entsorgungsanlagen eine ergänzende Regelung eingefügt.

Die Ergänzung in § 13 Abs. 1 dient ebenfalls der Klarstellung.

Mit der Neufassung wird die strikte räumliche Zuordnung der Kommunen zu den Entsorgungsanlagen bzw. Umladestationen einer näheren Bestimmung durch die jeweilige Betriebsordnung und die notwendige vorherige verbindliche Abstimmung zwischen dem Kreis, den beauftragten Gesellschaften und den kreisangehörigen Kommunen unterworfen.

Diese Regelung führt in der Praxis zu mehr Flexibilität ohne direkten Anpassungszwang für die Abfallentsorgungssatzung des Kreises.

§§ 13, 15 u. 19 erhalten lediglich redaktionelle Anpassungen.

Die Anlage zur Abfallentsorgungssatzung wird entsprechend den Ausführungen zu den Änderungen in §§ 12 u. 13 geändert und zusammengefasst (s. o.).

Anlage 1

5. Änderungssatzung

vom _____

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -), hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO NRW in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.07.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Bezeichnung wird unter I. wie folgt neu gefasst:

I. Über die Festlegungen der Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Unna vom 18. April 1989 und den Fortschreibungen vom 17. Juni 1997 und 11. September 2007

§ 2

1) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: Eine weitere Fortschreibung hat der Kreistag am 11. September 2007 beschlossen.

Die Absätze 2 u. 3 werden gestrichen.

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Kreis Unna kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben i. S. von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die GWA (GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH) und hinsichtlich der thermischen Entsorgung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm sowie für die Altpapierverwertung die AKU (Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH) beauftragt.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG von der GWA in eigener Zuständigkeit und in eigenem Namen wahrgenommen.

2) In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Sperrmüll“ folgender Halbsatz eingefügt:
und sonstiger Wertstoffe nach Abs. 3.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in Abstimmung mit dem Kreis dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen geschaffen und diese Abfälle einer Verwertung durch den Kreis bzw. den vom Kreis beauftragten Dritten (GWA/ AKU) zugeführt werden.

An Abs. 3 (c) wird folgender Satz angefügt:

Den Einwohnern soll die Sperrmüllanlieferung im Hol- und Bringsystem ermöglicht werden (s. auch unter (d)).

Nach Abs. 3 (d) wird folgender Abs. 3 (e) neu eingefügt:

Die Kosten der Entsorgung für diejenigen Abfallstoffe, für die keine gebührenrechtlichen Regelungen in der Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna in der Fassung der jeweiligen Änderungssatzung getroffen werden, rechnen die Kommunen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Kreis mit der beauftragten GWA bzw. AKU ab.

3) § 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Statt VBU heißt es AKU

4) § 6 Nr. 2 wird gestrichen.

5) In § 7, Satz 1 wird das Wort „VBU“ gestrichen.

6) § 10 Abs. 2, Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „VBU“ wird gestrichen.

Der zweite Halbsatz in § 11 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„bzw. einsammeln und befördern zu lassen“

7) § 12

Abs 1 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nr. 3 wird wie folgt geändert und erhält die Nummernbezeichnung 2:
Statt „Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage“ heißt es „Wertstoffaufbereitungsanlage“.

Die bisherigen Nummern 4 – 8 werden zu Nr. 3 bis 7.

In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Soweit Abfallarten mehreren Anlagen zugewiesen sind, ist die Anlieferung mit dem Kreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten abzustimmen (vgl. § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 2). Änderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises zulässig.

8) In der Anlage „Standortangabe zu den in § 12 genannten Anlagen“ wird die bisherige Nr. 2 gestrichen und die bisher unter 3. bezeichnete „Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage Bönen (Sortieranlage Bönen)“ in „Wertstoffaufbereitungsanlage“ geändert.

Die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden entsprechend als Nr. 2 bis 7 bezeichnet.

Das zur Anlage gehörende Verzeichnis hinsichtlich der Zuordnung der überlassungspflichtigen Abfallarten zu den einzelnen Entsorgungsanlagen

(§ 12 Abs. 2) erhält folgende Neufassung: siehe Anlage

9) In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Menge“ die Ergänzung: „oder räumlichen Herkunft“ eingefügt.

In Abs. 4 werden im 2. Satz die Wörter „der Südkreisanlieferer“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.

10) In § 15 Abs. 3 werden in Satz 2 die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NW S. 50)“ durch die Wörter: „in der zur Zeit gültigen Fassung“ ersetzt.

11) In § 19 Abs. 1 Buchstabe c wird das Wort „VBU“ gestrichen.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999

Standortangabe zu den in § 12 genannten Anlagen

1.	Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA Hamm), Zum Torksfeld 120, 59007 Hamm
2.	Wertstoffaufbereitungsanlage Bönen , Industriestr. 3, 59199 Bönen
3.	Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp (ID Lü-Brückenkamp), Brückenkamp, 44532 Lünen (Stadtteil Horstmar)
4.	Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve (ID Kamen-Heeren-Werve), Mühlhausener Str., 59174 Kamen (Stadtteil Heeren-Werve)
5.	Kompostwerk Fröndenberg-Ostbüren, Ostbürener Straße, 58730 Fröndenberg
6.	Umladeanlage Lünen-Brückenkamp, siehe Ziffer 4.
7.	Umladeanlage Fröndenberg-Ostbüren , siehe Ziffer 6.

Anlage

((ABES))